



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Bundesministerium für soziale
Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz

Geschäftszahl: BKA-600.076/0034-V/A/5/2005
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Herr Dr Gerhard Hesse
Pers. E-mail: gerhard.hesse@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2760
Ihr Zeichen BMSG-21113/0016-II/A/1/2005
vom: 15.12.2005
Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2006 — SVÄG 2006

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem übermittelten Entwurf wie folgt
Stellung:

Zu Art. 1 Z 10, Art. 2 Z 9, Art. 3 Z 9, Art. 4 (§§ 607 Abs. 14 ASVG, 298 Abs. 13a GSVG,
287 Abs. 13a BSVG, 16 APG); Schwerarbeitspension

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden bis zum Jahr 2019 (was sich in Bezug auf § 607 Abs. 14 ASVG auf Grund der dort angegebenen Geburtsjahrgänge iVm dem nach Abs. 12 vorgesehenen Pensionsantrittsalter ergibt [dies gilt auch für die entsprechenden Bestimmungen des GSVG und BSVG] sowie explizit aus § 16 Abs. 6a APG ergibt) die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Schwerarbeitspension auf 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate festgesetzt. Sowohl in Bezug auf das ASVG (GSVG, BSVG) als auch das APG wird daher die Zahl der erforderlichen Schwerarbeitsmonate im Vergleich zur geltenden Rechtslage reduziert.

Allerdings sind die Schwerarbeitsmonate nicht mehr gleichsam im gesamten Erwerbsleben zurückzulegen, sondern in den letzten 20 Jahren. Damit werden aber wohl vor allem Fälle kontinuierlicher Schwerarbeit erfasst, nicht jedoch jene Fälle, in welchen die (nach dem Dauerrecht notwendigen 180) Schwerarbeitsmonate am Beginn oder in der Mitte der Erwerbslaufbahn liegen.

Dies und insbesondere die Abweichung vom Dauerrecht im „Übergangszeitraum“ bedarf einer sachlichen Rechtfertigung, die sich nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst aus der Belastung durch objektiv besonders belastende Tätigkeiten (wie es das Regelungsmodell des § 607 Abs. 14 ASVG und des § 4 Abs. 4 APG vorgibt) zu ergeben hat und nicht wie in den Erläuterungen aus der im „pensionsnahen Alter“ besonders hohen Belastung, die eher auf die subjektive Seite abstellt, kann man doch wohl bei jeder Tätigkeit sagen, dass sie für ältere Arbeitnehmer belastender ist als für jüngere.

Es ist daher zu begründen, weshalb bei gleicher Art der Tätigkeit — eben jenen durch die Schwerarbeitsverordnung festzulegenden Tätigkeiten — im Übergangszeitraum nur auf die letzten 20 Jahre abgestellt wird und dann im Dauerrecht auf das gesamte Erwerbsleben, wodurch auch die oben genannte Differenzierung bewirkt wird.

Weiters bedarf das im APG gewählte Jahr 2019 einer sachlichen Begründung, wobei dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unklar ist, welche Gruppe von (männlichen) Arbeitnehmern bis 2019 — auch vor dem Hintergrund der Abschlagsregelung — die Schwerarbeitspension nur nach § 4 Abs. 3 APG in Anspruch nehmen kann. Dabei übersieht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht, dass vor dem 1. Jänner 1955 geborene Personen § 4 Abs. 3 APG in Anspruch nehmen können.

Darüber hinaus gibt der Entwurf dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst keinen Anlass zu Bemerkungen.

11. Jänner 2006
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt